Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 224.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 14 Jan. 1801. Drittes Quartal. Den 24 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath.

Botschaft des Vollz. Raths v. 10. Januar.

Bürger Gesezgeber!

Der Vollz. Rath beeilt sich, Ihnen B. G., die so wichtige als erfreuliche Botschaft mitzutheilen, die an ihn die fränkische Regierung durch ihren bevollmächtigten Minister gelangen ließ. Sie enthält die officielle Bestätigung der lezten so großen als folgereichen Siege der fränkischen Rheinarmee, und Erklärungen, welche die Unabhängigkeit von Helvetien außer allen Zweifel setzen, und die über das fernere Schiksal unsers Vaterlandes, die angenehmsten Erwartungen rechtfertigen.

Der bevollmächtigte Minister der fränkischen Republik in Helvetien, an den Vollz. Rath.

Bern, 19. Nivose 9.

Ich bin beauftragt, der helvetischen Regierung, die schönen und großen Verhältnisse bekannt zu machen, in denen sich Frankreich befindet; Verhältnisse, die es der Weisheit seiner Regierung, und der Tapferkeit seiner Armeen verdankt. Ich kann diesem Auftrage nicht besser entsprechen, als indem ich dem Vollz. Rath eine Abschrift der Botschaft mittheile, die die Consuln der Republik, am 12ten Nivose, dem Erhaltungsrath, dem gesetzgebenden Corps, und dem Tribunat übersandt haben.

Der Vollz. Rath wird bemerken, durch welches Zusammentreffen glücklicher Ereignisse, der Genius der Republik, Wohlgefallen daran zu finden scheint, auch die lezten Spuren der traurigen Eindrücke zu tilgen, die der Anschlag vom 3ten Nivose in den Gemüthern zurückgelassen hatte; er wird in der erhabenen Einfachheit, mit der die fränkische Regierang ankündigt, was sie bereits erlangt hat, was sie erlangen will, und was sie erlangen wird, die Garantie der künftigen Schiksale Helvetiens finden.

Er wird sich ohne Zweifel der Begeisterung überlassen, die so große, durch so viele große Handlungen bewirkte Ereignisse erzeugen müssen, und er wird dieselbe seinen Mitbürgern mittheilen. Ich ersuche den Vollz. Rath, die wiederholten Versicherungen meiner hohen Achtung zu empfangen.

Unterz. Reinhard.

Botschaft der Consuln der fränk. Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Die Republik siegt, und ihre Feinde vertrauen noch einmal auf ihre Mäßigung.

Der Sieg bey Hohenlinden hat in ganz Europa ertönt; die Geschichte wird ihn in dem Verzeichniß der schönsten Tage, die der fränk. Tapferkeit ie Ruhm erwarben, aufzählen; aber unsere Vertheidiger brachten diesen Sieg kaum in Anschlag, die erst dann gesiegt zu haben glauben, wenn das Vaterland keine Feinde mehr hat.

Die Rheinarmee hat die Inn paßirt; jeder Tag war ein Gefecht, und j des Gefecht ein Sieg. Die fränkisch-batavische Armee siegte zu Bamberg; die Armee von Graubündten überschreitet mitten durch Eis und Schnee den Splügen, um die fürchterlichen Linien des Mincio und der Etsch zu umgehen. Die italienische Armee erkämpfte mit Gewalt den Uebergang des Mincio, und schließt Mantua ein. Endlich ist Moreau nur noch fünf Tagreisen von Wien, Herr über ein unermeßliches Land, und alle Magazine der Feinde.

Hier ist es, wo von Prinz Karl ein Waffenstillstand begehrt, und derselbe ihm vom General der Rheinarmee

gestattet ward; Waffenstillstand, dessen Bedingungen Ihnen werden vorgelegt werden.

Herr von Cobenzl, Bevollmächtigter des Kaisers zu Luneville, hat durch eine Note vom 31ten Dec. datirt, erklärt: er wäre bereit, die Unterhandlungen für einen besondern Frieden zu eröffnen. So hat sich nun Oestreich dem Einfluß der englischen Regierung entzogen.

Die Regierung, ihren Grundsätzen und dem Wunsche der Menschheit getreu, legt in Ihren Schoos nieder, und erklärt Frankreich und Europa die Gesinnungen, von denen sie belebt ist.

Das linke Rheinufer wird die Gränze der fränkischen Republik seyn; auf dem rechten Rheinufer macht sie keine Ansprüche. Das Interesse von Europa gestattet nicht, daß der Kaiser die Etsch überschreite. Die Unabhängigkeit der helvetischen und batavischen Republiken wird gesichert und anerkannt werden. Unsere Siege fügen den Ansprüchen des fränkischen Volks nichts bey. Oestreich darf von Niederlagen nicht erwarten, was es nie durch Siege erhalten hätte.

Dieß sind die unveränderlichen Gesinnungen der Regierung: glücklich wird sich Frankreich schätzen, Italien und Deutschland die Ruhe wieder verschaffen zu können; ihren Ruhm wird sie darein setzen, das feste Land von dem habsüchtigen und Böses wirkenden Genius Englands, befreyen zu können.

„Wenn unsere Redlichkeit noch einmal getäuscht werden sollte, so sind wir zu Prag, Wien, und Venedig.

So herrliche Erfolge, so großer Aufopferungs-Geist, heischt für unsere Armee die Erkenntlichkeit der Nation.

Neue Ausdrücke wünschte die Regierung aufzufinden, um ihre Thaten würdig zu feyern; doch giebt es einen Ausdruck, der durch seine Einfachheit, den Gesinnungen und dem Muth des fränkischen Soldaten immer angemessen seyn wird.

Die Regierung trägt ihnen folgende vier Gesetzes-Entwürffe an:

1. Die Rheinarmee hat sich ums Vaterland wohl verdient gemacht.
2. Die fränkisch-batavische Armee hat sich ums Vaterland wohl verdient gemacht.
2. Die italienische Armee hat sich ums Vaterland wohl verdient gemacht.
4. Die Armee von Graubündten hat sich ums Vaterland wohl verdient gemacht.

Botschaft des gesetzgebenden Raths, an den Vollz. Rath, vom 11ten Januar.

Vor zwey Monaten sandten Sie, Bürger Vollzieh. Räthe, dem gesetzgebenden Rathe die Verheißung des fränkischen Consuls: es solle beym nahen Friedenscongreße, Helvetiens Wohl durch seine eignen Abgeordneten berathen werden, und es sollen seine Rechte, sich eines mächtigen Schutzes von Frankreichs gerechter Regierung zu erfreuen haben.

Diese Zusicherung aus dem Munde eines Mannes, den die Vorsehung, indem sie von seinem Haupte jede fürchterlich drohende Gefahr abwendet, zum großen Friedensstifter erkohren zu haben scheint, erfüllte Helvetien mit beruhigender Hofnung.

Bald indeß schien durch neue Stürme, die Sehnsucht nach Friede abermals getäuscht, und das Schiksal des Vaterlandes neuer Ungewißheit preis gegeben.

Der Inhalt Ihrer gestrigen Botschaft, B. V. V., zerstreut diese furchtbare Besorgniß.

Die Weisheit im Bunde mit der Tapferkeit, hat den Weg zum Frieden gebahnt: die Mäßigung des Siegers wird ihn sicheren.

Unter den Grundlagen, auf die der Friede soll gebaut werden, verkündet die fränkische Regierung ihrer Nation und dem ganzen Europa: die Unabhängigkeit der helvetischen Republik.

Gesegnet sey dieser Friede! Gesegnet sey die Annäherung der Tage, wo Helvetien in seinen Nachbaren, nur Bundesgenossen oder Freunde ehren darf, die seine Unabhängigkeit anerkennen und achten. Gesegnet sey die Annäherung der Tage, wo der Schweizer durch Eintracht, durch tapferen Muth und durch Redlichkeit, seiner Väter und ihrer Freyheit sich würdig zeigen, und durch jene Tugenden seine Unabhängigkeit zu erhalten wissen wird.

Diesem Ziele entgegen zu eilen, sey jedes Schweizers, sey unser aller, B. V. R., großes Bestreben: es sey unser Ruhm, und der Lohn jeder Aufopferung.

Gesetzgebender Rath, 18. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Majorität der Polizeycommißion über die Bittschrift der Wirthe zu Baden.)

3) Sieht die Majorität Ihrer Commision in diesem Gemeindsbeschluß und Ratifikation, aufs neue das Umgeld wieder aufleben. Sowohl die ehevorige als ietzige Gesetzgebung hat sich zur Genüge erklärt, daß sie keine

solche Munizipalvorrechte mehr gestatten wolle. Ihre Commißion glaubt also jede fernere Anmerkung darüber überflüßig.

4) Wird durch eine solche Sanction von Gemeindsbeschlüssen, jeder Willkühr der Weg gebahnt, und die Mehrheit der Gemeindsbürger könnte morgen mit dem gleichen Rechte, auf einzelne Gewerbs- oder Handelszweige, auf Güterbesitzer oder Capitalisten ꝛc. die Gemeindslasten allein wälzen, mit welchen sie heute den Wirth bestürmet.

Was dann ferner die Beweggründe der Vollziehung anbelangt, so wird der erste wegen der Befugniß, sowohl indirekte als direkte Steuren einzuführen, durch das Gesetz v. 15. Hornung vollkommen widerlegt. Dieses Gesetz verordnet Gleichheit bey Tragung der Gemeindslasten und schließt jede andere Anordnung aus. Diese Gleichheit zu handhaben, ist Pflicht der Vollziehung, sonst herrscht Willkühr, wo nur das Gesetz reden soll.

Daß schon bey der alten Ordnung der Dinge 8 p. Ct. bezahlt worden, erwachst zu keinem Beweggrund, daß sie wieder sollen bezahlt werden. Wie weit würden uns solche Schlüsse führen? Eben so wenig kann das kleine Maaß eine Ursache seyn, diese Abgabe billig zu finden, indem die Wirthe ja nicht von der Maaß, sondern von dem Gelderlös die 4 p. Ct. zu zahlen haben: So wie ihre Commißion diese Abgabe ferner nicht angemessen findet, weil der Consument sie zahlt: Unbillig scheint es ihr, daß der arme Handwerksmann oder Taglöhner, wenn er nach seiner Arbeit bey einem seltenen Glas Wein sich erholt, noch an die Lokalausgaben steure, während dem der wohlhabende Ortsbürger täglich sich seinen Becher schmecken läßt, ohne in dieser Hinsicht einen Heller der Gemeinde abzutragen.

Die Majorität Ihrer Commißion fühlt sich aus allen diesen Gründen pflichtig, folgenden Dekretsvorschlag anzutragen:

Der gesetzgebende Rath — Auf Ablesung der Bittschrift der Wirthe und Weinschenken von Baden, welche über eine von der Gemeinde auferlegte Getränkabgabe klagen; nach Erdaurung der Botschaft des Vollz. Rath und Anhörung seiner Polizeycommißion;

In Erwägung des Gesetzes vom 15. Hornung 1799, welches bestimmt, daß alle Bürger eines Orts gleichen Antheil zu den Gemeindslasten nach ihrem Vermögen, tragen sollen, wenn die gewohnten Gemeindseinkünfte nicht mehr hinreichen, die Lokalausgaben zu bestreiten;

In Erwägung, daß die Getränksteuer von 4 p. Ct., welche die Generalversammlung der Bürger der Gemeinde Baden ihren Wirthen und Weinschenken auferlegt hat, diesem Gesetz zuwiderläuft;

beschließt:

1. Der Gemeindsbeschluß von Baden, welcher die Wirthe und Weinschenken zu einer Getränkabgabe von 4 p. Ct. anhaltet, und die darauf erfolgten weitern Verfügungen, sind hiermit aufgehoben.
2. Dieses Dekret soll an Behörde bekannt gemacht werden.

Gutachten der Minorität.

In Sachen der Wirthe zu Baden, wegen erhöhter Weinabgabe, hat die Minorität der Polizeycommißion eine der Majorität derselben ganz entgegengesezte Meinung, und will es lediglich bey den bereits getroffenen Verfügungen bewenden lassen.

Die Majorität geht von dem Grundsatze aus, daß nach dem Gesetz vom 15. Febr. 1799 alle Einwohner einer Gemeinde nach Verhältniß ihres Vermögens zu den Gemeindsausgaben beytragen sollen, und daß davon nicht abgewichen werden dürfe.

Darüber bemerkt nun die Minorität:

1) Daß hier unter Vermögen, eben sowohl das Beytragsvermögen, als abrr der Besitz an Capitalien zu verstehen sey, ansonst der, welcher zwar viel erwirbt, sein Geld aber sogleich wieder durchbringt, gar nichts bezahlen würde, alldieweil hingegen der Verdienstunfähige, der von seinen Erspatnissen käumerlich leben kann, sich seinen nothwendigen Lebensunterhalt müßte schmälern lassen.

2) Daß sogar keine indirekten Abgaben irgend einer Art für Gemeindsbesteurungen eingeführt werden könnten, was vorzüglich den grössern Gemeinden, sonst Städte genannt, zum Ruin gereichen müßte, und was auch deßwegen ungerecht wäre, weil auf diese Weise alle diejenigen Bürger, welche sich den Tag über in einer Stadt aufhalten, da handthieren, einen schönen Erwerb finden u. s. w., nichts für diesen Ort beytrügen, wenn sie ihren Wohnsitz zufälliger Weise ausser der Gemeindsmarche aufgeschlagen hätten.

3) Daß eben demzufolge eine so sehr eingeschränkte und bestimmte Vermögenssteuer weder irgendwo bezogen wird, noch auch wohl bezogen werden kann; wie dann gewöhnlich eine Art Kopfsteuer damit pflegt verbunden zu werden, und die erwerbende Classe überall mit belegt wird.

4) Daß selbst die Gesetzgebung in vorkommenden Fällen gefunden hat, daß Munizipalitäten berechtiget

seyen, Industriezweige zu belegen, wie z. B. die Abgabe auf die Stüdlikrämer zu Zürich.

5) Daß das Gesetz vom 25. April 1800 die Vollziehung ganz besonders begwältiget, dergleichen Gemeindsauflagen zu bestimmen, und zwar nicht bloß nach der Vorschrift des Gesetzes v. 15. Febr. 1799, sondern mit iedesmaliger Rücksicht auf Lokalverhältnisse und Billigkeit; ein Recht, wovon sie schon öfter Gebrauch gemacht und das sie auch in diesem vorliegenden Fall angewendet hat.

6) Daß so wie die Getränkabgabe überhaupt eine der billigsten und mindest drückenden ist, anbey dann nicht sowohl von den Ortseinwohnern, sondern gröstentheils von fremden Gästen (denn auf diesen weiß sich am Ende doch der Wirth immer zu erholen) bezahlt wird; es wohl kaum einen Ort giebt, wo sie mit mehr Befugniß und minderem Nachtheil erhöht werden konnte, als gerade in Baden; weil sie da immerhin aus 8 p. Ct. bestand, und also gegen die vorigen Zeiten durchaus nicht erhöhet ward; weil die dortigen Wirthen in Rücksicht auf die Verschiedenheit des Maaßes im Ankauf und beym Ausschenken, eines vielleicht sonst nirgends üblichen Vortheils genießen, und weil in Baden eine grössere Concurrenz von fremden Gästen sich vorfindet, als nicht bald an einem Orte von ähnlichem Umfange.

Aus allen diesen Gründen, und ganz hauptsächlich wegen der den Gemeindsbürgern von Baden von der Vollziehung ertheilten durchaus gesetzlichen Bestätigung, rathet daher die Minorität der Polizeycommißion an: In die Petition der reclamirenden Gastwirthe von Baden nicht einzutreten, sondern es lediglich bey den von den competenten Behörden getroffenen Verfügungen bewenden zu lassen.

Der Rath nihmt das Gutachten der Minorität an und weiset also die Bittsteller mit ihrer Bitte ab.

Die Unterrichtscommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. G. Sie haben Ihrer Unterrichtscommißion eine vom 27. Nov. datirte Zuschrift der Classen von Lausanne und Morsee zur Prüffung übergeben, wodurch die Abänderung und Rücknahme gewisser Vorrechte, die den zwey Religionslehrern an der französischen Kirche zu Bern zukommen, bey Gelegenheit der wirklich vorhandenen Erledigung der einen dieser Stellen, gewünscht wird.

Zufolge der bestehenden kirchlichen Ordnungen des ehmaligen Waadtlandes, sind seine Pfarreyen in 5 Classen eingetheilt, aus deren einer kein Pfarrer in die andere hinüber treten kann; die Pfarreyen jeder Classe zerfallen weiter in 3 Unterabtheilungen, der geringern, der mittelmäßigen und der besten: bey den Wahlen wird eine gewisse Rangordnung, die von den ersten zu den lezten hinaufsteigt, beobachtet. Durch eben diese Kirchensatzungen sind mit gewissen geistlichen Stellen, Professoraten u. s. w., Brevets verbunden, die ihren Besitzern einen gewissen Rang in jener Stuffenfolge ertheilen und sie zu höhern Stellen wählbar machen, ohne daß sie die untern Stuffen durchgangen haben — so gewährt nun auch der 7te Art. des 17ten Titels der kirchlichen Ordnungen, den beyden Pfarrern bey der französ. Kirche in Bern, solche Brevets, mittelst deren sie nach einem sechsjährigen Pfarrdienst in Bern, für die ersten Pfarrstellen ihrer Classe Zugang erhalten und wählbar sind.

Dieses Vorrecht oder vielmehr dieser den Pfarrstellen an der französ. Kirche in Bern zukommende Vortheil und Rechtsame ist es, gegen den die Classen von Lausanne und Morsee sich erheben; sie verlangen, daß die beyden Pfarrer in Bern nur Brevets für den Rang, den sie vor ihrer Wahl in ihrer Classe gehabt haben, erhalten und während ihrer Amtszeit in Bern behalten sollen. Die Gründe der Classen sind: 1) die Behauptung, es sey das erwähnte Privilegium unverträglich mit der neuen Ordnung der Dinge; 2) es sey billig und gerecht für alle, daß jenes Privilegium aufhöre; endlich 3) durch Aufhebung desselben werde man einer Menge Reclamationen u. s. w. vorbiegen.

B. G. Ihre Unterrichtscommißion hat nicht ohne einiges Befremden in den nemlichen Zeilen dieser Zuschrift des Kirchenraths von Lausanne, die Anruffung der neuen Ordnung der Dinge zu Aufhebung eines mit den oft benannten Stellen verbundenen Vortheiles, dicht neben dem Verlangen angetroffen: es soll dann diese Aufhebung in rückwirkender Kraft den gegenwärtigen Diacon Vicat treffen, weil er seit der Revolution, mit Beyseitsetzung einiger ehmals gewöhnlicher Formalitäten, und in Folge einer Anweisung des Ministers der Wissenschaften, aus einem Vorschlage seiner Gemeinde war gewählt worden! —

(Die Fortsetzung folgt.)

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 225.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 15 Jan. 1801. Drittes Quartal. Den 25 Nivose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey ausser Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 18. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Unterrichtscomißion, betreffend die Zuschrift der Classen von Lausanne u. Morsee.)

In der That aber, was sollte jenes Recht der französischen Pfarrer in Bern, unverträgliches mit der neuen Ordnung der Dinge haben? Warum sollten bürgerliche und kirchliche Beamte, nicht durch erleichterte Beförderung zu höhern Aemtern und durch besondere Rechte, die ihnen zu einem solchen Höhersteigen angewiesen sind, belohnt werden können? Weit entfernt der neuen Ordnung der Dinge zuwider zu seyn, ist ihr vielmehr eine solche Belohnung, die, wann sie weise beschränkt wird, eine Belohnung des Verdienstes und der Talente ist, sehr angemessen. — Sollten die französ. Pfarrer in Bern nur den Rang behalten, den sie vor ihrer Wahl hatten, so wären sie offenbar benachtheiligt; denn indeß sie in Bern leben, würden jüngere ihrer Collegen über sie, die nur stille stehen könnten, hinaufsteigen, und also würde nothwendig diese Benachtheilung von sehr schlimmen Folgen für die Pfarrstellen in Bern seyn, und fähige, geschickte und vorzügliche Subjecte von denselben abgeschreckt werden.

Ihre Commißion kann die vorgeschlagene Veränderung mithin durchaus nicht für rathsam und zweckmäßig ansehen; aber gesezt auch, sie böte irgend eine günstigere Seite dar, die wir nicht kennen; so würden Sie doch B. G. schwerlich je, eine solche einzelne Abänderung isolirt vorzunehmen sich entschließen können, die nur allenfalls im Zusammenhang bey einer Revision der gesammten kirchlichen Ordnungen, wann sich hinlängliche Beweggründe dazu darbieten würden, statt finden könnte.

Ihre Commißion räth Ihnen, das Begehren der Classen von Lausanne und Morsee als unzuläßlich abzuweisen.

Die gleiche Commißion erstattet einen Bericht über die Verhältnisse der Filial Rapperswyl zu Lipperswyl, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Oesch erhält für 14 Tage und Attenhofer für 3 Wochen Urlaub.

Am 19. Dec. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 20. Dec.

Präsident: Koch.

Dem obersten Gerichtshof wird auf sein Verlangen

ein Credit von 2000 Fr. für die Bedürfnisse seiner Canzley eröffnet.

Die Civilgesetzg. Commißion nimt ihr Gutachten, den Zellwegerschen Prozeß betreffend, zurück, um den Gegenstand im Allgemeinen bearbeiten zu können.

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commißion über einige Geldtagsverordnungen im ehmaligen Cant. Bern, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 923.)

Der Gesetzvorschlag des Gutachtens wird verworffen und dagegen eine Botschaft an den Vollz. Rath beschlossen, deren Abfassung der Civilgesetzg. Commißion übertragen wird.

Die Finanzcommißion erstattet folgenden Bericht:

B. G. Bey näherer Untersuchung der Botschaft des Vollz. Raths v. 27. Nov., nach welcher denjenigen Beamten, welche Nationalgüter ersteigern würden, ein Vorzug vor andern rückständigen Beamten eingeräumt werden sollte, findet Ihre Finanzcommißion noch immer, daß der Nachtheil, welcher den andern Beamten würde zugefügt werden, zu groß sey, als daß sie dessen unbedingte Annahme rathen könnte.

Allein der gleiche Nachtheil wiederfährt ihnen auch, wenn gar nichts verfügt, sondern es lediglich bey der Vorschrift des Gesetzes v. 10. Apr. lezthin belassen wird.

Dieses Gesetz verordnet nemlich im 10. Art., daß bey dem Verkaufe der Nationalgüter als baar angenommen werden sollen, die Zahlungen, welche vermittelst der im Rückstande begriffenen eingeschriebenen Foderungen geschehen. Eben das sezt auch mit andern Worten der § 17. dieses Gesetzes fest.

Wenn nun diese Artikel, so wie die Finanzcommission sie versteht, die Vorschrift enthalten, daß die rückständigen Forderungen der Beamten, gleich dem baaren Gelde abgenommen werden sollen; so muß dadurch nothwendigerweise eine Menge von Beamten, und zwar alle die, welche ihre Foderungen nicht so anzubringen wissen, in der Bezahlung ihres Rückstandes, so viel einmal das baare Geld betrift, merklich zurückgesezt werden. Nach dem Gesetz soll nemlich ein Quart der Kaufsumme gleich baar bezahlt und dieser baar eingegangene Quart unter alle Beamte so vertheilt werden, daß jedem der vierte Theil seiner Anfoderung daraus bezahlt wird. Wenn nun aber eben diese Anfoderungen den Käufern der Nationalgüter statt baaren Geldes abgenommen werden, so folgt ganz offenbar daraus, daß alle diejenigen Beamten, welche ihre Anfoderungen nicht so anzubringen wissen, gerade um so viel weniger baar Geld erhalten, als die Summe dieser zahlungsweise angebrachten Anfoderungen beträgt, und sogar keinen Kreutzer, wenn der erste Quart der Kaufsumme ganz mit dergleichen Anfoderungen bezahlt würde.

Die Befolgung des Gesetzes in diesem Punkt würde demnach zu einer sehr ungleichen und gewiß einer zahlreichen Classe von Beamten höchst empfindlichen Ungleichheit in Bezahlung ihrer Rückstände führen, alldieweil doch der Sinn dieses Gesetzes, so wie das allgemeine Dispositiv desselben aber darin eine vollkommene Gleichheit festgesezt wissen will. So scheint also dieses Gesetz sich selbst zu widersprechen.

Nach dem Ermessen Ihrer Commißion wäre es daher der Fall, dasselbe zu erläutern, um diesen Widerspruch zu heben, und zwar dahin: daß mehr dem Geiste desselben und dessen allgemeinerem Dispositive, als aber der besondern Vorschrift jener besondern Artikel Rechnung getragen werde. Recht und Billigkeit scheinen eine solche Aenderung zu erfodern, und wie die Commißion vermeint, kann es auf eine Art geschehen, die den im Rückstand sich befindlichen Beamten, beynahe dieselbe Leichtigkeit gewährt, ihre Anfoderungen an den Staat, bey dem Erkaufe von Nationalgütern auf eine vortheilhafte Weise anzubringen.

Der Vorschlag der Commißion gieng nemlich dahin: daß der Ersteigerer eines Nationalguts, auf den zu Bezahlung des ersten Quarts bestimmten Zeitpunkt, so viele Anfoderungen für Rückstände zahlungsweise anbringen kann, als er deren besizt; daß er aber für den über das aus sich ergebenden Rest der Kaufsumme nichts desto weniger an die Erfodernisse des Gesetzes gebunden und mithin gehalten seyn solle, den Quart eben dieses Restes mit baarem Geld zu erlegen.

Auf diese Art wird niemand benachtheiligt. Jeder Beamte erhält gleich baar den Quart seiner Anfoderungen, wenn einmal die Summe der verkauften Nationalgüter soviel beträgt, als die Summe aller Anfoderungen; als worauf die ganze Liquidation berechnet ist, aber nicht bloß die jezt vorgeschlagene Modification, sondern jede vorhergehende.

Aus allen diesen Gründen B. G. wird Ihnen daher der hier beyliegende Gesetzesvorschlag eingereicht.

Noch bleibt aber der 2te in der gleichen Botschaft enthaltene Antrag übrig; einen Theil der Rückstände der Beamten mit Staatsschuldschriften zu tilgen.

Ihre Finanzcommißion hat aber nach sorgfältiger Ueberlegung gefunden, daß es, vielen bereits vor Ihnen angeführten Schwierigkeiten wegen, besser gethan

seyn sollte, für einmal wenigstens hierüber nichts zu beschließen, sondern zu erwarten, was der Erfolg jener Liquidation seyn werde, da man dann je nach den Umständen, noch immer das angemessen erachtende werde vorkehren können.

Dekretsvorschlag.

Der gesetzgebende Rath

Auf die Botschaft des Vollz. Rath v. 27 Winterm. 1800 und nach angehörtem Vortrage seiner Staatswirthschafts-Commißion;

In Erwägung, daß es eben so billig als für den Staat vortheilhaft sey, bey dem bevorstehenden Verkauf der Nationalgüter, die durch eben diesen Verkauf zu tilgenden rückständigen Gehaltsanfoderungen der Beamten, zahlungsweise anzunehmen;

In Erwägung aber, daß diese Befugniß, so wie sie in den §§. 10 und 17 des Dekrets vom 10. Aprill 1800 enthalten ist, allen denjenigen Beamten, welche ihre Anfoderungen nicht so anzubringen wüßten, zum Nachtheil gereichen müßte;

In Erwägung endlich, daß es Pflicht sey, bey dieser Befugniß solche Einschränkungen anzubringen, daß nicht der Vortheil der einen, den andern zum Nachtheil gereiche, sondern daß es bey der im allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen gleichmäßigen Bezahlung aller im Rückstande sich befindlichen Beamten sein Verbleiben habe; beschließt:

1. An die Bezahlung des Kaufschillings der zu versteigernden Nationalgüter werden auch angenommen, die eben durch diesen Verkauf zu tilgenden Foderungen der im Rückstande begriffenen Beamten.
2. Diese Foderungen müssen an dem gleichen Orte und zu gleicher Zeit eingereicht werden, die zu Bezahlung des ersten Quarts der Kaufsumme bestimmt sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

10.

Gutachten der Finanzcommißion, vom 8ten November, über die Handlungs-Abgaben.

Das bisherige Auflagensystem belegte den Handel mit einer Abgabe auf den Verkauf. Der Erfolg hat aber gezeigt, daß diese Abgabe als gehäßig angesehen werde, viele Gewerbe nicht betreffe, wenig ergiebig sey, und sehr viel willkürliches enthalte.

Der Vollz. Rath schlägt daher die oben auseinandergesezte Auflage auf Patente vor, und fügt dem bey, daß er mit Zuversicht behaupten könne, daß eine solche, als Ersatz der bisherigen, von dem Handelsstande angesucht worden sey. Nebst dem, daß sie den Vortheil hat, das ganze Industriewesen zu umfassen, soll sie weit einträglicher werden, und für gewissenhafte Leute, weniger beunruhigend seyn.

Eine Nebenabsicht der Vollziehung ist dann auch, vermittelst des einzuführenden Patentsystems, eine nähere Kenntniß von der gesammten vaterländischen Betriebsamkeit zu erhalten, um zweckmäßiger darauf wirken zu können; so wie um der Polizey die Mittel zu erleichtern, über die gewerbetreibende Claße von Bürgern, ein wachsames Auge zu halten.

Obschon nun zwar die Finanzcommißion bey der Prüfung des ganzen Auflagensystems, diesen Nebenabsichten der Vollziehung alle Gerechtigkeit widerfahren läßt, und die Erreichung dieses Zweckes wünscht, so scheint ihr doch, daß ein Gesetz über die Auflagen, eben der Ort nicht sey, wo die Einführung einer solchen Controlle hingehört. Nicht nur würden da zwey wesentlich von einander verschiedene Gegenstände vereiniget, und daher das Ganze beträchtlich verweitläuftiget, sondern es würde auch unser Auflagensystem dadurch einen Anschein von Kleinlichkeit gewinnen, und einem bis ins geringste Detail gehenden, und bis auf die ärmste Volksclaße hinwirkenden Druck verursachen, den man billig von demselben abzuwenden bemüht seyn soll. Auch ohne das, bleibt das Ganze noch immer lästig genug. Nach dem Ermessen der Commißion, sollte mithin hier alles dasjenige wegfallen, was sich bloß auf die mit keiner eigentlichen Gebühr belegten, sondern nur mit 3 btz. Schreibemolument zu bezahlenden Patenten bezieht, indem dieselben ganz offenbar keinen Gegenstand der Finanzen ausmachen können. Nichts steht aber im Wege, daß nicht die Vollziehung eben diese Maßregel, von der man sich wirklich mehrere Vortheile versprechen darf, durch einen besondern Beschluß anbefehle, und deren Vollziehung, gleichzeitig mit dem Auflagensystem anordne.

In Betreff dann des Patentensystems selbst, und als Finanzquelle betrachtet, muß die Finanzcommißion bemerken, daß sie zwar dessen Vorzüge von den vorjährigen Handelsabgaben anerkennt, daß es ihr doch aber in etwas auffällt, in dem gegenwärtigen Auflagensystem, daß